

**Verordnung
der Stadt Amberg
über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr
(Taxitarifordnung)**

vom 23. Juli 1991

- Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 03. August 1991, ber. Nr. 16 vom 17. August 1991 -, zuletzt geändert im Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 20 vom 7. November 2025

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. III 9240-1) und des § 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes (AVPBefG) (BayRS 922-2-W), geändert durch Verordnung vom 06. November 1990 (GVBl. S. 487), im Einvernehmen mit dem Landratsamt Amberg-Sulzbach, folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Taxenverkehr gelten für Unternehmen mit Betriebssitz in der Stadt Amberg und dem Pflichtfahrbereich nach Absatz 2.
- (2) Der Pflichtfahrbereich umfasst:
 - a) die Stadt Amberg
 - b) aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach die Ortsteile Engelsdorf, Gärmersdorf einschließlich der Truppenunterkunft, Haselmühl, Köfering, Kümmerbruck, Lengenfeld und Moos der Gemeinde Kümmerbruck sowie den Ortsteil Witzlhof der Gemeinde Poppenricht.
- (3) Der Pflichtfahrbereich besteht aus den Tarifzonen I und II. Tarifzone I bildet das Gebiet der Stadt Amberg mit Ausnahme Alt-Eglsee, Ammersricht, Atzricht, Bernricht, Fiederhof, Fuchstein, Gailoh, Industriegebiet Nord, Karmensölden, Krumbach, Lengenloh, Luitpoldhöhe, Neubernricht, Neumühle, Neuricht, Oberammersricht, Raigering, Schäflohe und Speckmannshof. Diese Stadtteile sowie der im Landkreis Amberg-Sulzbach liegende Teil des Pflichtfahrbereichs bilden die Tarifzone II. Die Abgrenzung der Tarifzonen ist in der Anlage zu dieser Verordnung und einem Lageplan dargestellt. Diese sind Bestandteil der Verordnung.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Entgelt für die Beförderung von Personen setzt sich unabhängig von der Personenzahl zusammen aus

- a) einem **Grundpreis** für die Bereitstellung eines Taxis in Höhe von: 4,30 €
- b) einem **Mindestfahrpreis** in Höhe von: 4,50 €
(Grundpreis einschl. einer Schalteinheit von 0,20 €)
- c) einem **Kilometerpreis** nach § 2 Abs. 2 in Höhe von:
 - 1. bis 3. Kilometer (0,20 € je 71,43 m) 2,80 €
 - Ab dem 4. Kilometer (0,20 € je 83,33 m) 2,40 €
- d) einem **Zeitpreis** nach § 2 Abs. 3 in Höhe von: 0,20 € je 18,00 Sek.
bzw. 40,00 € je Std.
- e) **Zuschlägen** nach § 2 Abs. 4

Kilometer- und Wartezeitpreis dieser Verordnung werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

(2) Der Kilometerpreis wird für eine Anfahrt oder Zielfahrt erhoben. Anfahrt ist eine bestellte Leerfahrt zur Abholadresse. Zielfahrt ist eine Beförderung, bei der das Taxi vom Fahrgast am Ziel entlassen wird. Rückfahrt ist eine Beförderung derselben Fahrgäste von einem Ziel zur Abholadresse.

- a) Anfahrt in Tarifzone I: frei
- b) Anfahrt zu einem Taxenstand in der Betriebssitzgemeinde: frei
- c) Kilometerpreis bei Anfahrt in Tarifzone II, wenn Zielfahrt in Tarifzone II:
 - 1. bis 3. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 71,43 m 2,80 €
 - Ab dem 4. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 83,33 m 2,40 €
- d) Kilometerpreis bei Anfahrt in Tarifzone II, wenn Zielfahrt in Tarifzone I: frei
- e) Kilometerpreis bei Zielfahrt in Tarifzone I oder II:
 - 1. bis 3. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 71,43 m 2,80 €
 - Ab dem 4. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 83,33 m 2,40 €
- f) Kilometerpreis bei Zielfahrt aus Tarifzone II in Tarifzone I:
 - im Bereich der Tarifzone II:
 - 1. bis 3. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 71,43 m 2,80 €
 - Ab dem 4. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 83,33 m 2,40 €

-im Bereich der Tarifzone I:

1. bis 3. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 71,43 m	2,80 €
Ab dem 4. Kilometer 0,20 € Schalteinheit je angefangene Wegstrecke von 83,33 m	2,40 €

- (3) Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrs- oder kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 14,82 km/h 0,20 € je 18,00 Sekunden bzw. 40,00 € je Stunde. Die Umschaltgeschwindigkeit wird durch den geeichten Fahrpreisanzeiger festgelegt.

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen bei einer Wegstrecke

von 0 km – 3 km	14,29 km/h
ab 4 km	16,67 km/h

- (4) Zuschläge werden erhoben für:

a) Gepäck:

-üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück:	frei
-üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen:	frei

b) Tiere:

-jedes frei transportierte Tier:	frei
-jeder Käfig oder Transportbehälter:	frei
-Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind:	frei

c) Rollstuhltaxi:

-Beförderung von nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrern durch Fahrzeuge mit behindertengerechter Ausrüstung (z.B. Hebebühne oder Rampe):	14,00 €
--	---------

d) Anfahrt:

Führt bei einem gem. § 2 Abs. 2 Buchst. d) in die Tarifzone II bestellten Taxi trotz vorheriger Vereinbarung auf Wunsch des Fahrgastes die Fahrt nicht in die Tarifzone I, ist diese nicht mehr „frei“, sondern es ist für die Anfahrt pauschal ein Beitrag in Höhe von 9,00 € zu erheben.

e) Großraumtaxi:

Ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal:	8,00 €
---	--------

- (5) Bei der Beauftragung einer Abholung aus der Tarifzone II ist bereits bei der Bestellung verbindlich zu vereinbaren, in welcher Tarifzone die Beförderung enden wird. Der Fahrgast ist ggf. auf zu berechnende Anfahrtskosten hinzuweisen (Kommunikationsverpflichtung).

- (6) a) Wird in der Tarifzone I ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller ein Entgelt in Höhe von 8,00 € zu entrichten.
Großraumtaxi: Ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal: 9,00 €.
- b) Wird in der Tarifzone II ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.
- (7) Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine Wartezeit von 4 Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit, die aus vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen entsteht, wird ein Zeitpreis erhoben. Der Zeitpreis beträgt 0,20 Euro für jeden angefangenen Zeitraum von 18,00 Sekunden; dies sind je Stunde 40,00 Euro. Wartezeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der Zeitraum, der zwischen dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt. Der Fahrpreisanzeiger ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Abholort oder, falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, unmittelbar nach Erreichen dieses Zeitpunktes einzuschalten. Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers beim Besteller zu melden.
- (8) Das Zurückschalten aus der Stellung „KASSE“ in die Stellung „FREI“ kann manuell oder nach einer bestimmten Wegstrecke (ca. 10 m) automatisch erfolgen. Beim manuellen Zurückschalten in die Stellung „BESETZT“ muss der zuletzt wirksame Tarif verwendet werden.

§ 2 a Tarifkorridor

- (1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- oder Zielort innerhalb des Pflichtfahrgebiets der Stadt Amberg sind abweichend von dem in § 2 geregelten Beförderungsentgelt Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere per Telefon oder per Smartphone-Anwendung (App) erfolgen. Bei der Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände abschließend benannt werden.
- (2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach dieser Vorschrift wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten und dem Kunden als Festpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden.
- (3) Der vereinbarte Festpreis nach § 2a darf höchstens um 25 % nach oben vom Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 und 2 einschließlich etwaiger Zuschläge nach § 2 Abs. 4 abweichen. Eine Abweichung nach unten ist nicht erlaubt; stattdessen finden die Regelungen des § 2 Abs. 3 und 4 für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung.
- (4) Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge nach § 2 Abs. 5 und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa mittels eines appbasierten Systems, per E-Mail oder per SMS erfolgen.
- (5) Jede Fahrt zum Festpreis nach dieser Vorschrift ist vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger zu erfassen.
- (6) Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für mehr als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der

vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

(7) Alle nach dieser Vorschrift im Unternehmen durchgeführten Fahrten sind vom Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten unter Angabe der folgenden Daten schriftlich oder elektronisch einzeln zu erfassen:

- a) die Höhe des vereinbarten Festpreises,
- b) die im vereinbarten Festpreis enthaltenen Zuschläge,
- c) der Zeitpunkt der Vereinbarung,
- d) der Zeitpunkt des Beförderungsbeginns,
- e) der Zeitpunkt des Beförderungsendes,
- f) die Anzahl der Besetzkilometer.

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Abs. 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden auf Anforderung unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

§ 3

Abweichende Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen

- (1) Im Pflichtfahrbereich sind abweichend von § 2 Beförderungsentgelte nur mit Genehmigung der Stadt Amberg zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.
- (4) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 4

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Im Pflichtfahrbereich sind Beförderungen ausschließlich nach dem Fahrpreisanzeiger abzurechnen. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifzone nach § 2 Abs. 2 zugrunde zu legen. Für Wartezeiten bis zu fünf Minuten darf bei Störungen des Fahrpreisanzeigers kein Wartezeitpreis berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so wird für die gesamte Wartezeit der Wartezeitpreis nach § 2 Abs. 3 berechnet. Störungen am

Fahrpreisanzeiger sind unverzüglich zu beseitigen. Die weitere Personenbeförderung darf erst nach Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers erfolgen.

- (3) Für sämtliche Beförderungen kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangt werden.
- (4) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke, des Datums der Beförderung, des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs sowie von Namen und Anschrift des Unternehmens zu erteilen. Steuerliche Verpflichtungen bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (5) Bei Verunreinigung oder Beschädigung des Fahrzeugs durch Fahrgäste bleiben Ansprüche auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen oder erforderlicher Schadensersatz nach den dafür geltenden Vorschriften unberührt.
- (6) Pro Rechnungsfahrt kann eine Bearbeitungsgebühr bis zu 3,00 Euro erhoben werden. Rechnungsfahrten sind Fahrten, deren Fahrpreise nicht sofort nach Beendigung der Fahrt in bar, oder durch andere Zahlungsmittel, z. B. Euroschecks oder Kartenzahlung, entrichtet werden, sondern die per Rechnungstellung des Unternehmers erhoben werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Vorschriften zu verfolgen ist, mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. von den nach § 2 festgesetzten Beförderungsentgelten ohne Genehmigung nach § 3 Abs. 1 abweicht,
2. im Pflichtfahrbereich Beförderungsentgelte entgegen § 4 Abs. 1 nicht nach dem Fahrpreisanzeiger abrechnet,
3. auf Verlangen des Fahrgastes keine ordnungsgemäße Quittung nach § 4 Abs. 4 erteilt.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.12.2025 in Kraft.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Amberg (Droschkentarifordnung) vom 16. Juni 1981 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 12 vom 20.06.1981, ber. Nr. 13 vom 04.07.1981), geändert durch Verordnung vom 07.10.1986 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 20 vom 18.10.1986) außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Vorschriften in der ursprünglichen Fassung.
Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 4 der Taxitarifordnung

Abgrenzung der Tarifzonen

Die Tarifzone I wird räumlich wie folgt von der Tarifzone II abgegrenzt:

Bayreuther Straße	Einmündung Hirschauer Straße
Sulzbacher Straße	Einmündung Gümbelstraße
Eglseer Straße	Einmündung Erzbergweg
Frühlingsstraße	Ortstafel
Katharinenfriedhofstraße	Einmündung Nürnberger Straße
Nürnberger Straße	Einmündung Katharinenfriedhofstraße
Fuggerstraße	Überführung B 299
Ammerthaler Weg	bis B 299
Gerberstraße	Ortstafel
Haager Weg	Einmündung Von-Scheffel-Straße
Von-Kleist-Straße	Einmündung Von-Scheffel-Straße
Kennedystraße	Einmündung Stauffenbergstraße
Köferinger Straße	Ortstafel
Werner-von-Siemens-Straße	Einmündung Ohmstraße
Drahthammerstraße	Ortstafel
Kümmersbrucker Straße	Ortstafel
der gesamte Bergsteig	
Regensburger Straße	Einmündung Leopoldstraße
Mosacherweg	Kreuzung AM 30
Krumbacher Straße	Einmündung Karl-Bauer-Straße
Äußere Raigeringer Straße	Einmündung Helmbergerstraße
Aschacher Weg	Einmündung Triftweg
Langangerweg	Ortstafel
Ahnherrnstraße	Einmündung Schachtmeisterstraße
Markscheiderstraße	Einmündung Schachtmeisterstraße

[illegible]

Lfd. Nr.	Ändernde VO vom	genehmigt mit RS vom	Amtsblatt Nr. vom	geänderte-Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft-getreten am
11	06.03.2024	-	6 vom 15.03.2024	§ 2 Abs. 1 c) § 2 Abs. 1 d) § 2 Abs. 2 c) § 2 Abs. 2 e) § 2 Abs. 2 f), 1. Spiegelstrich § 2 Abs. 2 f, 2. Spiegelstrich § 2 Abs. 3 § 2 Abs. 4 a) § 2 Abs. 4 b) § 2 Abs. 4 c) § 2 Abs. 4 d) § 2 Abs. 4 e) § 2 Abs. 4 f) § 2 Abs. 6 a)	Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung	16.03.2024
12	29.10.2025	-	20 vom 07.11.2025	§ 2 Abs. 1 Buchst. a § 2 Abs. 1 Buchst. b § 2 Abs. 3 § 2 Abs. 4 Buchst. c) § 2 Abs. 4 Buchst. d) § 2 Abs. 4 Buchst. e) § 2 Abs. 6 Buchst. a) Satz 1 § 2 Abs. 6 Buchst. a) Satz 2 § 2 Absatz 7 § 2a Tariffkorridor § 4 Abs. 2 -Satz 4 § 4 Abs. 4 Satz 2 § 4 Abs. 5 § 4 Abs. 6 § 6 Abs. 1	Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung Änderung NEU NEU NEU Neu Ergänzung NEU Änderung	01.12.2025